Seglerverein Weener e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1) Der am 20.09.1928 als "Wassersportverein Weener" gegründete Verein trägt seit dem 02.04.1960 den Namen "Seglerverein Weener" und ist unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen.

2) Der Verein hat seinen Sitz in Weener.
   Er ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und kann Mitgliedschaften in anderen Sportverbänden und Körperschaften eingehen.

3) Als Stander führt der Verein einen dreieckigen weißen Wimpel mit blauen diagonalen Balken und dem Stadtwappen der Stadt Weener in schwarzer Farbe.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1) Der Seglerverein Weener e.V. mit Sitz in Weener verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports i.S.d. § 52 (2) Nr. 21 AO.

3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
   - die Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern, insbesondere von Jugendlichen (seglerischer Nachwuchs)
   - die Durchführung und Organisation von Segelregatten
   - die Errichtung und den Betrieb eines Sportbootshafens und weiterer Sportanlagen.

4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; sie können jedoch ein angemessenes Übungsleiterentgelt / und ggf. einen Auslagenersatz erhalten.

6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglied können alle unbescholtenen Personen werden, die sich zu den in dieser Satzung festgelegten Zielen des Vereins bekennen.

2) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

3) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss durch den Vorstand.

5) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und muss spätestens mit 1-monatiger Kündigungsfrist zum Ende des Jahres ausgesprochen werden.

6) Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand kann erfolgen:
   a) Wenn ein Mitglied mit den Zahlungen an den Verein im Rückstand bleibt und diese trotz Aufforderung nicht leistet.

   b) Wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt und gegen die Regelungen des Vereins verstößt.

§ 4 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und wird 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladung erfolgt per Brief oder wird elektronisch übermittelt. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

   a) Wahl der Vorstandsmitglieder

   b) Wahl der Rechnungsprüfer

   c) Genehmigung des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes

   d) Satzungsänderungen

   e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und eventueller Aufwandsentschädigungen für Mitglieder

2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
   Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 4 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.

3) Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden.
   Eine Mitgliederversammlung ist auch innerhalb eines Monates einzuberufen, nachdem ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt hat.

4) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

§ 5 Vorstand

1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftwart. Jeweils 2 von Ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich oder außergerichtlich.

2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftwart, dem Kassenwart, dem Jugendwart, dem Segelwart und dem Boots-, Steg- und Hallenwart. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere Mitglieder in den Vorstand wählen.
   Dem gesamten gewählten Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

4) Zur Vorstandssitzung wird nach Bedarf mit einem Tag Vorlauf schriftlich oder mündlich eingeladen.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.

§ 6 Rechnungsprüfer

Es gibt zwei Rechnungsprüfer. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich für die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Rechnungen und der Kassenführung des Vereins. Sie haben jährlich der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 7 Beitragspflicht

1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge zu entrichten.

2) Die Pflicht zur Zahlung der Mitgliederbeitrages beginnt in dem Monat der Aufnahme und endet am Schluss des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 9 Beschlüsse

1) Alle Beschlüsse werden, soweit nicht in der Satzung anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich zu protokollieren und zu unterzeichnen.

2) Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet der 1. Vorsitzende.

3) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt öffentlich, wenn nicht von einem Mitglied geheime Abstimmung beantragt wird.

§ 10 Bootsliegeplätze

1) Der Verein ist berechtigt, den Mitgliedern auf Antrag Bootsliegeplätze im Wasser und an Land zur Verfügung zu stellen. Über die Vergabe und die dafür erforderlichen Gebühren entscheidet der Vorstand.

2) Eine Rückgabe oder Veränderungen müssen für den Sommerliegeplatz/Stegliegeplatz bis zum 31.12. und für den Winterhallenplatz bis zum 31.7. beim Vorstand schriftlich angezeigt werden.

3) Auftretende Sonderfälle werden durch den Vorstand geregelt.

§ 11 Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erfolgen.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weener, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Weener, 17. März 2023